

Veranlagungsregeln für das Haushaltsjahr 2026 des Deichverbandes Duisburg - Xanten

Gemäß § 43 (2) der Satzung bestimmt sich ab dem Jahr 2025 der Beitragsmaßstab für die Verteilung der Beitragslast im Verhältnis der Flächengrößen aller zum Verbandsgebiet gehörenden Flurstücke unter Berücksichtigung der sich aus dem Kataster ergebenden Nutzungsarten.

In seiner 13. Sitzung am 09.12.2025 hat der Erbentag den Haushaltsplan 2026 mit einem Ausgabebedarf im Verwaltungshaushalt von Euro 1.662.420,00 beschlossen.

Nach Abzug der sonstigen Einnahmen verbleibt ein Beitragsbedarf von Euro 1.412.000,00.

Unter Berücksichtigung nachgenannter Flächengrößen und Nutzungsarten

Flächen Landwirtschaftliche Bebauung bis 2.500 m², Obergrenze Faktor 75	184 ha	63.480,00 €
Flächen Landwirtschaftliche Bebauung, Obergrenzenrestflächen Faktor 1	232 ha	1.067,20 €
Flächen Wohnbebauung bis 800 m², Obergrenze Faktor 150	1.377 ha	950.130,00 €
Flächen Wohnbebauung, Obergrenzenrestflächen	208 ha	956,80 €
Flächen sonstige Bebauung, Faktor 200	78 ha	71.760,00 €
Flächen unbebaut	12.040 ha	55.384,00 €
Sommerpolder	557 ha	512,44 €

Insellagen

Flächen Landwirtschaftliche Bebauung bis 2.500 m², Obergrenze Faktor 75	29 ha	5.002,50 €
Flächen Landwirtschaftliche Bebauung, Obergrenzenrestflächen Faktor 1	27 ha	62,10 €
Flächen Wohnbebauung bis 800 m², Obergrenze Faktor 150	350 ha	120.750,00 €
Flächen Wohnbebauung, Obergrenzenrestflächen	464 ha	1.067,20 €
Flächen sonstige Bebauung, Faktor 200	34 ha	15.640,00 €
Flächen unbebaut	<u>1.654 ha</u>	3.804,20 €
	<u>17.234 ha</u>	

Mindestbeitrag	9.236 Mitglieder	<u>128.380,40 €</u>
		<u>1.417.996,84 €</u>

werden die Beitragssätze 2026 wie folgt festgesetzt:

bebaute Fläche im Banndeichpolder	Faktor 150	690,00 €/ha
bebaute Fläche im Banndeichpolder – Landwirtschaft	Faktor 75	345,00 €/ha
bebaute Fläche im Banndeichpolder - Sonstige	Faktor 200	920,00 €/ha
unbebaute Fläche im Banndeichpolder, Obergrenzenrestflächen	Faktor 1	4,60 €/ha
Sommerpolder	Faktor 0,2	0,92 €/ha
Mindestbeitrag		13,90 €

Veranlagungsregeln für das Haushaltsjahr 2026 des Deichverbandes Duisburg - Xanten

Die bebauten und befestigten Flächen sind im Vergleich zu den unbebauten Flächen im Verhältnis höher zu bewerten. Der Faktor für landwirtschaftliche Bebauung beträgt 75, bebaute Flächen mit der Katasterbezeichnung Gebäude und Freiflächen Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaftsflächen, landwirtschaftliche Betriebsflächen sowie Wirtschaftswege werden mit diesem Faktor veranlagt.

Mit dem Faktor 150 werden insbesondere bebaute Flächen mit der Katasterbezeichnung Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gewerbe und Industrie mit Wohnen, Sport-, Freizeit und Erholungsflächen sowie Verkehrsflächen veranlagt.

Für die Sonstige Bebauung beträgt der Faktor 200, bebaute Flächen, die im Kataster ausgewiesen werden als Versorgungsanlagen, Wasserwerk, Kraftwerk, Umspannstation, Gaswerk, Heizwerk, Funk- und Fernmeldeanlage, Entsorgungsanlagen, Kläranlagen, Abfall-/Entsorgungsanlagen mit zugehörigen Gebäude-, Frei- und Betriebsflächen sowie Anlagen zur Energieerzeugung werden im Besonderen mit dem Faktor 200 veranlagt.

Wenn aus den Katasterunterlagen die Befestigungsart der Wege und Plätze nicht ersichtlich ist, können eingegrünte oder wassergebundene Wege und Platzoberflächen auf Antrag der Grundeigentümer nach Überprüfung durch den Deichverband wie unbebaute Flächen bewertet werden.

Als Obergrenzen der im Kataster als bebaut ausgewiesenen Flächen gelten:

- a) für die landwirtschaftliche Bebauung 2.500 m²
- b) für die Bebauung, die ausschließlich Wohnzwecken dient, 800 m²
- c) für Grundstücke mit anderen als den vorgenannten Nutzungsarten findet keine Begrenzung statt.

Die Restflächen der durch diese Obergrenzenregelung gekappten Flächen werden gesondert ermittelt, ausgewiesen und wie unbebaute Flächen belastet.

Beim Beitrag gilt für Insellagen die besondere Regelung, dass Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken, deren natürliche Erhebung über dem Bemessungshochwasser (BHQ 2004) liegt, ein 50-prozentiger Abschlag auf die tatsächlich über dem Bemessungshochwasser liegende Fläche angerechnet wird. Für die Grundstücksanteile, die nicht zur Insellage zählen, wird kein Abschlag berücksichtigt.

Für Flächen im Sommerpolder Bislicher Insel ist für die Vergleichs-flächen-Berechnung der Beitrag der unbebauten Fläche im Verhältnis 5:1 anzusetzen.

Der Verband führt über seine dinglichen Mitgliedsflächen ein Flächenkataster. Basis dieses Katasters sind die amtlichen Katasterauszüge. Das Flächenkataster soll alle 5 Jahre überarbeitet werden. Änderungen, die die Mitglieder bekanntgeben, werden nach Prüfung sofort übernommen.

Deich und dem Verband gehörende Ausgleichsflächen sind als Verbandsanlagen beitragsfrei. Befestigte oder bebaute Flächen auf den Deichen, die keinem Verbandszweck dienen, sind jedoch beitragspflichtig.

Die Veranlagungsregeln werden gemäß § 47 der Satzung festgesetzt, die Mitglieder erhalten schriftliche Beitragsbescheide.

Wesel-Büderich, den 09. Dezember 2025


Rainer Gellings
Deichgräf-